

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1156**Federführend:
32 ORDNUNGSAMT

Status: öffentlich

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
60.2 Abt. Planung
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Datum: 12.02.2015

Verfasser: Benz, Nobert

Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung).

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.03.2015	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.03.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung)

Begründung:

Nach der „Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung der Parkgebühren“ vom 08.07.2010 ist die Gemeinde verantwortlich und zuständig dafür, die Parkgebühren festzusetzen.

Die Parkgebührenordnung ist zu ändern, sobald Straßen oder andere öffentliche Flächen auf denen geparkt wird, dieser Gebührenordnung zusätzlich hinzugefügt oder entfernt werden sollen bzw sich Gebührenänderungen ergeben.

In der Anlage ist eine Synopse zu dem Entwurf der neuen Parkgebührenordnung beigefügt.

In der bisher geltenden Parkgebührenordnung sollen folgende Punkte verändert werden:

1. In der vorgeschlagenen neuen Gebührenordnung wird auf den Begriff „Zone“ verzichtet, da ganz konkret der Ort, die Straße, die Fläche oder der Parkplatz mit der festgesetzten Gebühr benannt wird.
2. Der Parkplatz am Westhafen/Ostkai/Alte Lagerstraße wird neu aufgenommen.
3. Die Parkplätze Zeughaus und Volkshochschule sollen künftig nicht mehr in der Parkgebührenordnung geführt werden.
4. Der Parkplatz Altstadt Turmstraße ist in der bestehenden Parkgebührenordnung enthalten, soll künftig nach dessen Fertigstellung mit einem Sommer/Wintertarif bewirtschaftet werden

Erläuterung zu der 1. Änderung:

Die im Parkraumkonzept aufgezeigten Zonen waren Grundlage für die Erarbeitung der Parkgebührenordnung und die Festsetzung der Gebühren in den jeweiligen Straßen oder Plätzen. Die konkrete Benennung der jeweiligen Straßen und Parkplätze in der Parkgebührenordnung ersetzt die Auflistung der Zonen.

Erläuterung zu der 2. Änderung:

Mit Beschluss der neuen Parkgebührenordnung soll auf der Fläche am Westhafen/Ostkai/Alte Lagerstraße (siehe Anlage) das Parken mit PKW zugelassen werden. Hier wird seit Jahren das Parken toleriert. Mit der

Unterhaltung der Fläche entstehen laufende Kosten. Auf dieser Fläche sollen nach Widmung Parkplätze mit finanzieller Bewirtschaftung (Parkscheinautomat) für die Monate April bis einschließlich Oktober ausgewiesen werden. Die Parkplatznachfrage entsteht insbesondere aufgrund der Vielzahl der Wassersportler und Tagesangler.

Erläuterung zu der 3. Änderung:

In der Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung) sollen nur gewidmete Flächen enthalten sein. Die Parkplätze Zeughaus und Volkshochschule sind nicht gewidmet und sollen künftig in der Entgeltordnung aufgenommen werden.

Erläuterung zu der 4. Änderung:

Mit der Fertigstellung des Neubaus Parkplatz Altstadt Turmstraße (P1 – siehe Anlage) sollen dort mittels Parkscheinautomaten täglich von 9 bis 19 Uhr Parkgebühren erhoben werden. Dazu wird auf diesem Parkplatz ein Sommer- und Wintertarif eingeführt. Zusätzlich können auf diesem Parkplatz Bewohner täglich von 17 bis 19 Uhr kostenfrei Parken.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen im städtischen HH
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung)

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080) werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 2015 folgende Parkgebührenordnung festgesetzt:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Hansestadt Wismar im Sinne des Straßen- und Wegerechtes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, soweit für Parkplätze die Gebührenpflicht mit Parkschein verkehrsrechtlich angeordnet ist.

§ 2 Art der Erhebung

Zur Erhebung der Parkgebühren werden die dafür vorgesehenen Parkplätze mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gehührenschild

Die Gehührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs zu den ausgewiesenen Zeiten der Gebührenpflicht auf den gemäß § 1 verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen.

§ 4 Gehührenschildner

Gehührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf den unter § 1 verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen parkt.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Für das Parken auf Parkplätzen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

a) 0,50 Euro je angefangene 20 Minuten für folgende Straßen und Plätze:

Am Markt
Marktplatz
Mecklenburger Straße
Parkplatz Mecklenburger Straße / Theater Platz
Großschmiedestraße
St.-Marien-Kirchhof
Breite Straße
Bademutterstraße
Gerberstraße
Lübsche Straße (von Neustadt bis Johannisstraße)
Dankwartstraße (von Grüne Straße bis Sargmacherstraße)

b) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten für folgende Straßen und Plätze:

Dankwartstraße (von Am Schilde bis Grüne Straße)
Am Schilde
Papenstraße

Lübsche Straße (von Wallstraße bis Baustraße)
Claus-Jesup-Straße
Am Platz
Runde Grube
Ziegenmarkt
Bohrstraße
Scheuerstraße
Spiegelberg
Hinter dem Chor
ABC-Straße
Schweinsbrücke
Mühlenstraße
Baustraße

c1) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten bzw. je Tag 4,00 Euro für den Zeitraum vom 01.Mai. bis zum 31. Oktober am Parkplatz:

- Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage Altstadt Turmstraße)

c2) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten bzw. je Tag 1,00 Euro für den Zeitraum vom 01.November. bis zum 30. April am Parkplatz:

- Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage Altstadt Turmstraße)

d) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten bzw. je Tag 1,00 Euro für den Parkplatz:

- P1 am PP Altstadt Bahnhof / ZOB (Anlage Luftbild Altstadt Bahnhof / ZOB)

e) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten bzw. je Tag 4,00 Euro bzw 20 Euro je Woche für den Parkplatz:

- Westhafen/Ostkai/Alte Lagerstraße (Anlage Luftbild Westhafen/Ostkai/Alte /Lagerstraße)

(2) Die Parkgebühren betragen für Busse auf Busparkplätzen im Stadtgebiet je Stunde 5,00 Euro bzw. je Tag 15,00 Euro .

§ 6 Inkrafttreten

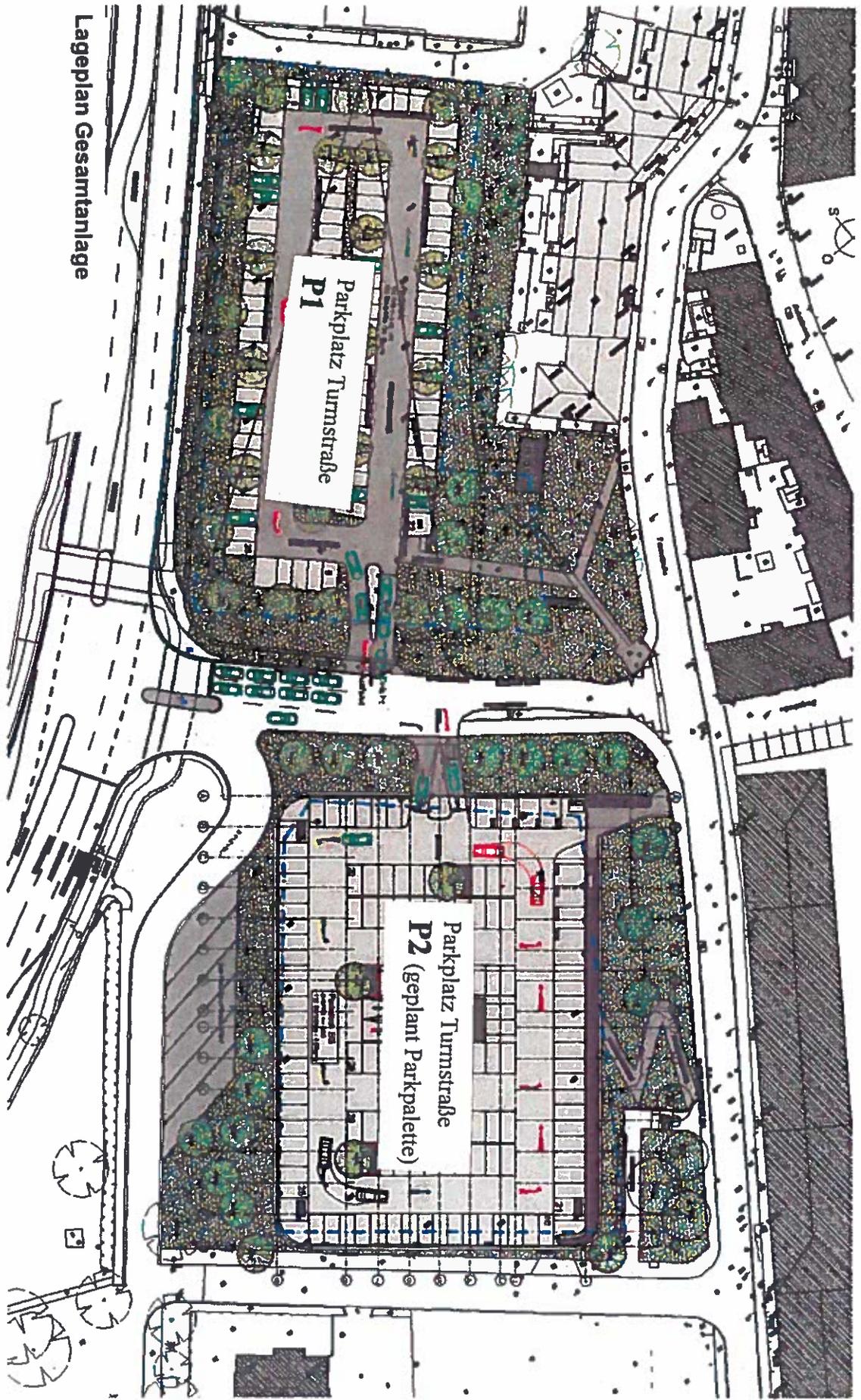
Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung) vom 27.07.2012 in der Fassung der am 04.06.2013 bekannt gemachten Änderung außer Kraft.

Hansestadt Wismar, den

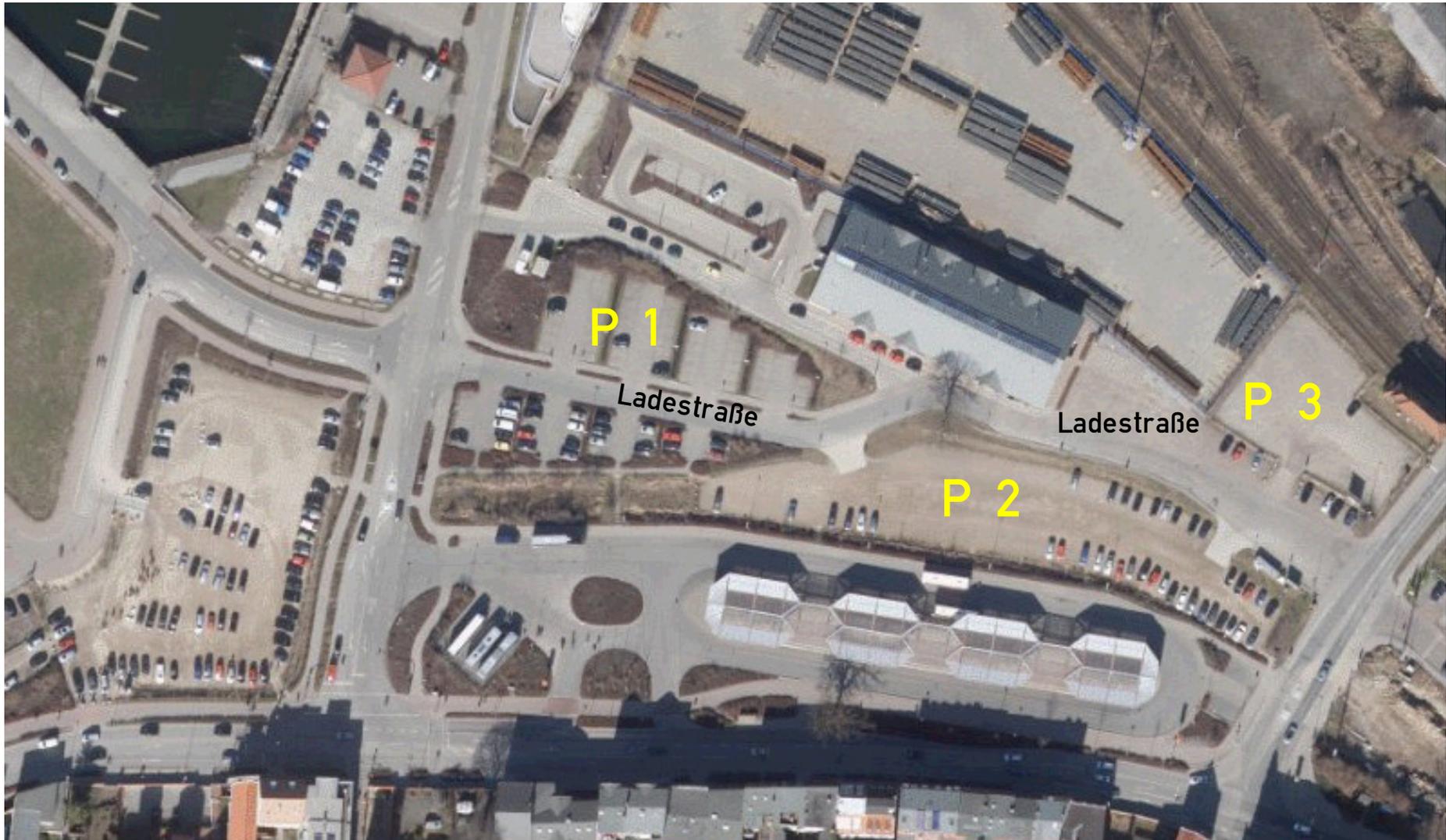
Thomas Beyer
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.



Lageplan Gesamtanlage



Parkplätze - Altstadt Bahnhof/ZOB (Ladestraße)



Parkplatz Westhafen, Ostkai-Alte Lagerstraße

Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung)

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 31. Mai 2012 folgende Parkgebührenordnung festgesetzt:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf

-öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Hansestadt Wismar im Sinne des Straßen- und Wegerechtes und

-tatsächlich-öffentlichen Plätzen der Hansestadt Wismar im Sinne des Straßenverkehrsrechtes

werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenverordnung erhoben, soweit für Parkplätze die Gebührenpflicht verkehrsrechtlich angeordnet ist.

Die Hansestadt Wismar ist in vier Zonen zur Parkraumbewirtschaftung eingeteilt.

§ 2 Art der Erhebung

Zur Erhebung der Parkgebühren werden die dafür vorgesehenen Parkplätze mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs zu den ausgewiesenen Zeiten der Gebührenpflicht auf den gemäß § 1 gekennzeichneten Parkplätzen.

Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung)

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080) werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 2015 folgende Parkgebührenordnung festgesetzt:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Hansestadt Wismar im Sinne des Straßen- und Wegerechtes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, soweit für Parkplätze die Gebührenpflicht mit Parkschein verkehrsrechtlich angeordnet ist.

§ 2 Art der Erhebung

Zur Erhebung der Parkgebühren werden die dafür vorgesehenen Parkplätze mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs zu den ausgewiesenen Zeiten der Gebührenpflicht auf den gemäß § 1 verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den unter § 1 gekennzeichneten Parkplatz parkt.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

-in Zone I je angefangene 20 Minuten 0,50 Euro,
wobei diese Zone folgende Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 umfasst:

Am Markt

Marktplatz

Mecklenburger Straße

Parkplatz Mecklenburger Straße / Theater Platz

Großschmiedestraße

St.-Marien-Kirchhof

Breite Straße

Bademutterstraße

Gerberstraße

Lübsche Straße (von Neustadt bis Johannisstraße)

Dankwartstraße (von Grüne Straße bis Sargmacherstraße)

-in Zone II je angefangene 30 Minuten 0,50 Euro,
wobei diese Zone folgende Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 umfasst:

Dankwartstraße (von Am Schilde bis Grüne Straße)

Am Schilde

Papenstraße

Lübsche Straße (von Wallstraße bis Baustraße)

Claus-Jesup-Straße

Am Platz

Runde Grube

Ziegenmarkt

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den unter § 1 verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen parkt.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Für das Parken auf Parkplätzen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

a) 0,50 Euro je angefangene 20 Minuten für folgende Straßen und Plätze:

Am Markt

Marktplatz

Mecklenburger Straße

Parkplatz Mecklenburger Straße / Theater Platz

Großschmiedestraße

St.-Marien-Kirchhof

Breite Straße

Bademutterstraße

Gerberstraße

Lübsche Straße (von Neustadt bis Johannisstraße)

Dankwartstraße (von Grüne Straße bis Sargmacherstraße)

b) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten für folgende Straßen und Plätze:

Dankwartstraße (von Am Schilde bis Grüne Straße)

Am Schilde

Papenstraße

Lübsche Straße (von Wallstraße bis Baustraße)

Claus-Jesup-Straße

Am Platz

Runde Grube

Ziegenmarkt

Bohrstraße

Bohrstraße
Scheuerstraße
Spiegelberg
Hinter dem Chor
ABC-Straße
Schweinsbrücke
Mühlenstraße
Baustraße

-in Zone III je angefangene 30 Minuten 0,50 Euro bzw. je Tag 4,00 Euro pauschal für 24 Stunden (Tages- oder Mehrtagesticket), wobei diese Zone folgende Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 umfasst:

- Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)
- Parkplatz Turmstraße 1/2/3
- Parkplatz Volkshochschule.

Abweichend hiervon wird für den Parkplatz Busbahnhof (ZOB/Ladestraße) je angefangene 30 Minuten 0,50 Euro bzw. je Tag 1,00 EUR erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen für Busse auf Busparkplätzen im Stadtgebiet je Stunde 5,00 EUR bzw. je Tag 15,00 EUR (pauschal für 24 Stunden).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenverordnung)

Scheuerstraße
Spiegelberg
Hinter dem Chor
ABC-Straße
Schweinsbrücke
Mühlenstraße
Baustraße

c1) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten bzw. je Tag 4,00 Euro für den Zeitraum vom 01.Mai. bis zum 31. Oktober am Parkplatz:

- Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage Altstadt Turmstraße)

c2) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten bzw. je Tag 1,00 Euro für den Zeitraum vom 01.November. bis zum 30. April am Parkplatz:

- Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage Altstadt Turmstraße)

d) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten bzw. je Tag 1,00 Euro für den Parkplatz:

- P1 am PP Altstadt Bahnhof / ZOB (Anlage Luftbild Altstadt Bahnhof / ZOB)

e) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten bzw. je Tag 4,00 Euro bzw 20 Euro je Woche für den Parkplatz:

- Westhafen/Ostkai/Alte Lagerstraße (Anlage Luftbild Westhafen/Ostkai/Alte Lagerstraße)

(2) Die Parkgebühren betragen für Busse auf Busparkplätzen im Stadtgebiet je Stunde 5,00 Euro bzw. je Tag 15,00 Euro .

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der

<p>vom 16.12.2005 außer Kraft.</p> <p>Hansestadt Wismar, den 27.07.2012</p> <p>gez. Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p>Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.</p>	<p>Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung) vom 27.07.2012 in der Fassung der am 04.06.2013 bekannt gemachten Änderung außer Kraft.</p> <p>Hansestadt Wismar, den</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p>Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.</p>